

Bericht 7

Auswirkungen einer Anpassung der Mindestquote auf die Renten

1. Auftrag

Die SGK-N hat die Verwaltung beauftragt, die Auswirkungen einer Erhöhung der Mindestquote von 92% auf 95% im Sparprozess und auf 97% im Risikoprozess auf die Renten zu analysieren.

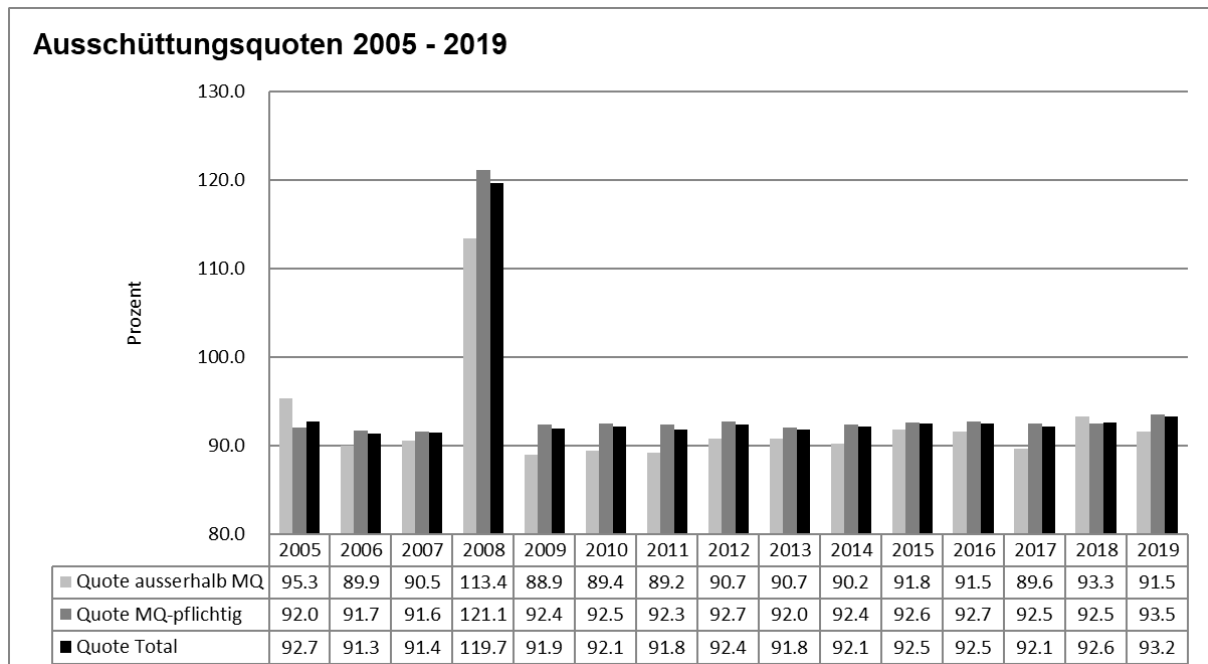
2. Mindestquote

Die Mindestquote definiert den Mindestprozentsatz der Überschüsse der Versicherer, der an die Versicherten weitergegeben werden muss. Diese Überschüsse stammen sowohl aus Risiko- und Kostenprämien als auch aus Kapitalerträgen. Das Gesetz schreibt derzeit eine Mindestquote von 90% vor. Das bedeutet, dass mindestens 90% der von den BVG-Versicherern erwirtschafteten Überschüsse an die Versicherten weitergegeben werden müssen. Folglich kann der Versicherer bis zu 10% einbehalten.

3. Realisierte Ausschüttungsquote

Im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020 hat der Bundesrat dem Parlament vorgeschlagen, die Mindestquote nach Artikel 37 VAG von 90% auf 92% zu erhöhen. Er hielt diese Erhöhung für moderat und wirtschaftlich vertretbar. Eine stärkere Erhöhung erschien angesichts der strengen gesetzlichen Anforderungen an die privaten Versicherer hinsichtlich Solvabilität und Risikokapital nicht angemessen.

Die Zahlen der FINMA zur Betriebsrechnung nach Art. 37 VAG zeigen, dass die Mindestquote von 90% seit ihrer Einführung übertroffen wurde. Die tatsächliche Ausschüttungsquote für Verträge, die der Mindestquote unterliegen, liegt im Durchschnitt bei 92,3% pro Jahr (ohne 2008). Damit haben die Privatversicherer sogar die in der Reform der Altersvorsorge 2020 vorgesehene Mindestauszahlungsquote überschritten.



Zahlen der FINMA zu den Betriebsrechnungen BV

4. Auswirkungen einer Erhöhung der Mindestquote

Eine Erhöhung des Mindestbeitrags über den derzeitigen Jahresdurchschnitt von 92,3% hinaus würde zu einer höheren Überschussbeteiligung führen, die über die Jahre an die Versicherten zurückfliessen würde.

Eine Erhöhung des Mindestbeitrags hätte jedoch keine direkten Auswirkungen auf die Höhe der Renten. Die Mindestquote ist kein Leistungsparameter, sondern ein versicherungsaufsichtsrechtliches Instrument zur angemessenen Beteiligung der Versicherten an etwaigen Überschüssen. Diese Überschüsse variieren jedes Jahr in Abhängigkeit vom Ergebnis der Risiko- und Kostenprämien sowie der Kapitalerträge.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es schwierig ist, die Folgen einer Erhöhung der Mindestquote abzuschätzen. Dafür sind die Auswirkungen auf Solvenzrisiken und das entsprechende Risikokapital zu berücksichtigen, die sich indirekt auch auf die Prämien auswirken. Nur die FINMA konnte eine gründliche Untersuchung dieser Wirkungsketten durchführen.